

- B. 1 Maßnahmebezeichnung mit Rechtsgrundlage
- B. 2 Inhalte der Maßnahme und Qualitätsstandards
- B. 3 Zielgruppe
- B. 4 Zeitlicher Umfang (individuelle Förderdauer, sonstige Regelungen)
- B. 5 Maßnahmeort
- B. 6 Ein- und Austritte von Teilnehmern
- B. 7 Sachliche, technische und räumliche Ausstattung
- B. 8 Erreichbarkeit des Auftragnehmers
- B. 9 Mindestanforderung an das Konzept
- B.10 Inhaltliche Anforderungen an das Konzept
- B.11 Methoden und Arbeitsmittel
- B.12 Anforderungen an das Personal und Personalschlüssel
- B.13 Organisatorische Vorgaben, Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten
- B.14 Teilnahmebescheinigung/Maßnahmepflicht
- B.15 Umfang der Maßnahmekosten
- B.16 Vergütung/Zahlung
- B.17 Umsatzsteuer
- B.18 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- B.19 Gender Mainstreaming

B.1 Maßnahmebezeichnung

„Digital_Durchstarten“

gemäß § 16 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

B.2 Inhalte der Maßnahme und deren Qualitätsstandards

Die Maßnahme besteht aus mehreren Modulen. Die Inhalte sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.

Die Modulbeschreibungen sind in folgende Abschnitte unterteilt:

B.2.1 Modul 1 – Vermittlung digitaler Kompetenzen und Bewerbungsaktivitäten

B.2.2 Modul 2 – Betriebliche Erprobung

B.2.3 Flankierende Module

Sozialpädagogische Begleitung

Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung/Ausbildung

B.2.4 Optionales Modul - Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses

Im Rahmen der Maßnahme sind die nachfolgenden Schlüsselkompetenzen der Teilnehmenden zu fördern und weiterzuentwickeln:

- **Persönliche Kompetenzen** (z.B. Motivation, Leistungsfähigkeit, Selbsteinschätzung)
- **Soziale Kompetenzen** (z.B. Kommunikation, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit)
- **Methodische Kompetenzen** (z.B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken)
- **IT- und Medienkompetenz** (z.B. selbständige Anwendung und zielgerichtete Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken, Printmedien sowie Jobcenter.digital).

Darüber hinaus ist den Teilnehmenden ein Überblick über den aktuellen Arbeitsmarkt in der Region sowie ein Ausblick auf künftige Entwicklungen zu geben.

Der Auftragnehmer

- setzt unter Berücksichtigung der individuellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmenden inhaltliche Schwerpunkte und wählt die Art der Durchführung.
Um eine möglichst praxisnahe und individuelle Schulung der Teilnehmenden zu ermöglichen, können neben der Einzelunterrichtung, homogene Kleinstgruppen gebildet werden. Begleitete, individuelle und freie Selbstlernphasen sind unter individueller Betrachtung der Teilnehmenden möglich.
Computerunterstützte Selbstlernprogramme und Projekte in Einzel- oder Gruppenarbeit sind im Umfang von maximal 50 Prozent der Moduldauer zugelassen. (Ausnahmen ergeben sich durch ggf. rechtliche Vorgaben)
- gibt sozialpädagogische Unterstützung.
- stellt sicher, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten der Teilnehmenden orientiert an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes und den Arbeitsbedingungen anhand praktischer Übungen vermittelt und ausgebaut werden.
- erarbeitet im Laufe der Maßnahme mit den Teilnehmenden, ggf. weiteren Qualifizierungs-, Schulungs- oder Sprachkursbedarf und teilt diesen dem Auftraggeber unverzüglich mit.
- zieht bei Bedarf, einen Übersetzer/Sprachmittler oder vergleichbar hinzu.
- stellt die Möglichkeit der Nutzung der digitalen Angebote beim Teilnehmenden während der gesamten Dauer der Maßnahme sicher. Sollte der Teilnehmende keine entsprechende Ausstattung haben, ist ihm diese für die Dauer der Maßnahme zur Verfügung zu stellen. Sollte der Teilnehmende Unterstützung bei der Einrichtung der Hard- und Software bzw. Internetverbindung zu Hause haben, so hat der Träger ihn soweit möglich dabei zu unterstützen.

B.2.1 Modul 1 – Vermittlung digitaler Kompetenzen und Bewerbungsaktivitäten

Modul 1:	Modul 1 – Vermittlung digitaler Kompetenzen und Bewerbungsaktivitäten
Zielsetzung:	Ziel ist die Vermittlung bzw. Vertiefung digitaler Kompetenzen. Die Teilnehmenden sollen befähigt und motiviert werden, digitale Medien, insbesondere die Online-Angebote der Bundesagentur für Arbeit und des Jobcenters, auch bei Bewerbungsverfahren zu nutzen. Eine gute Kenntnis des regionalen Arbeitsmarktes, die Erstellung geeigneter Bewerbungsunterlagen und intensive Bewerbungsaktivitäten sollen zu einer nachhaltigen Integration in den 1. Arbeitsmarkt führen.
Zeitungsumfang:	Das Modul dauert insgesamt 8 Wochen (durchschnittlich 15 Stunden/Woche) Der Zeitumfang für die einzelnen Inhalte ist am individuellen Bedarf der teilnehmenden Person auszurichten. Es ist sicherzustellen, dass das individuelle Bewerbungscoaching mindestens 8 Stunden umfasst.
Durchführungsform:	Kombination aus computergestütztem Lernen, Onlineunterricht und klassischer Präsenzunterricht (Blended Learning). Die Leistungserbringung ist auch in Kleingruppen möglich. Personenbezogene Teile des Moduls sind individuell im

	<p>Einzelunterricht durchzuführen.</p> <p>Der Auftragnehmer setzt unter Berücksichtigung der individuellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmenden inhaltliche Schwerpunkte und wählt die Art der Durchführung.</p>
Inhalt	
<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über den regionalen Arbeitsmarkt und die aktuellen Veränderungen in der Arbeitswelt (ggf. Exkursionen und Betriebsbesuche) - Befähigung und Motivation der Teilnehmenden zur eigenständigen Nutzung der Online-Angebote der Bundesagentur für Arbeit und des Jobcenters, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Vorstellung der E-Services • Aufbereitung des Bewerberprofils • Stellensuche • Kommunikation mit dem Jobcenter und Arbeitgebern • Bewerbungen und Vermittlungsvorschläge online verwalten - Überblick über die digitalen Medien für die Stellensuche/Bewerbung (Job-/Bewerberportale, Soziale Medien): <ul style="list-style-type: none"> • Definition und Betrachtung unterschiedlicher sozialer Medien (Netzwerke, Blogs, Foren) • Knigge für den Umgang mit Sozialen Medien (Facebook, Instagram etc.) • Bedeutung und Nutzung sozialer Medien für die eigene Jobsuche • Nutzungsmöglichkeiten sozialer Medien für Arbeitgeber und Bewerber • Sensibilisierung für den Datenschutz in sozialen Netzwerken - Nutzung von Online-Angeboten zur Praktikums-, Ausbildungsstellen- und Arbeitsstellensuche <ul style="list-style-type: none"> • Seriosität prüfen und erkennen lernen • Meta-Suchmaschinen (z.B. metajob.de, kimeta.de, jobrobot.de) • Branchenspezifische Online-Angebote • Möglichkeiten der Initiativbewerbung per Internet (Umgang mit Bewerbungsportalen) • Vermittlung aktueller Standards zur Erstellung von Bewerbungsunterlagen (Telefon/Internet/E-Mail/Smartphone/Tablet/PC) • Moderne Auswahlverfahren (Algorithmus-Programme) und die Folgen für eine Bewerbung - Einführung in und Umgang mit Videotelefonie (Gefahren, sinnvolle Nutzung, etc.) - Erstellung von vollständigen Bewerbungsunterlagen inkl. Bewerbungsfoto <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Aktualität/Anerkennung von Zertifikaten und Qualifikationen • Digitalisierung von Zertifikaten, Zeugnissen, usw. • Aktualisierung des Lebenslaufs • Erstellung eines Lichtbildes der teilnehmenden Person in professioneller Qualität (Einverständnis vorausgesetzt) • Erstellung von Bewerbungsschreiben • Vermittlung aktueller Standards zur Erstellung von Bewerbungsunterlagen (Telefon/Internet/E-Mail/Smartphone/Tablet/PC) • Erarbeitung bewerbungsrelevanter Stärken und Potentiale 	

- Praktische Übungen und Erstellung von Bewerbungen unter Nutzung sozialer Medien
 - Erstellung eines Bewerbungsvideos
 - Entwicklung eigener Bewerbungsprofile und Positionierung auf berufsrelevanten Plattformen
 - Analyse und ggfs. Überarbeitung der eigenen Online-Präsenz
 - Aushändigung der Bewerbungsunterlagen in Papierform und auf USB-Stick
- Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und Testverfahren
- Trainieren von Vorstellungsgesprächen (Verhaltensregeln, Körpersprache, angemessenes Erscheinungsbild)
 - Nutzung neuer Medien (z.B. Online-Kommunikationstools oder Video-Telefonie per Tablet)
- Individuelles Bewerbungscoaching
- Erarbeiten realistischer beruflicher Perspektiven/Alternativen
 - Ggf. Qualifizierungsbedarfe ermitteln
 - Entwicklung von Selbstvermarktungsstrategien, (z.B. Initiativbewerbungen, Inseraten, Bewerbungen per Internet/E-Mail/Telefon, Treuhänderbewerbungen, Zielgruppenkurzbewerbungen)
 - Gemeinsame Erstellung eines Aktivitäten- und Umsetzungsplanes

B.2.2 Modul 2 – Betriebliche Erprobung

Modul 2:	Betriebliche Erprobung
Zielsetzung:	Anwendung, Überprüfung und Vertiefung von erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten in der betrieblichen Praxis
Zeitungsumfang:	6 Wochen (durchschnittlich mind. 15 Zeitstunden pro Woche)
Durchführungsform:	Vor Ort in den Betrieben
Inhalt	
<p>Die Inhalte der Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber sollen zielführend für die Integration auf dem Arbeitsmarkt sein.</p> <p>Der Auftragnehmer akquiriert die entsprechenden betrieblichen Möglichkeiten und übernimmt die Gewährleistung für die ordnungsgemäße Durchführung. Hierzu gehören insbesondere angemessene Arbeitsbedingungen, die Sicherstellung der Betreuung der Teilnehmenden während der Maßnahmeteile bei einem regionalen Arbeitgeber sowie eine individuelle Vor- und Nachbereitung.</p> <p>Übungseinrichtungen wie Übungsfirmen oder -werkstätten dürfen dabei nicht anstelle der Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber herangezogen werden.</p> <p>Maßnahmeteile bei einem Zeitarbeitsunternehmen sind nur dann zulässig, wenn sie nicht beim Entleiher erfolgen. Die Durchführung beim Arbeitgeber darf nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.</p> <p>Die fachliche Anleitung der Teilnehmenden ist durch den Betrieb sicherzustellen, der eine verantwortliche Mitarbeiterin/einen verantwortlichen Mitarbeiter zu bestimmen hat. Dem Auftragnehmer obliegt weiterhin die Betreuung der Teilnehmenden, der hierfür ebenfalls</p>	

eine verantwortliche Mitarbeiterin/einen verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen hat. Der Durchführungsort muss im Tagespendelbereich der teilnehmenden Person liegen.

Die betriebliche Erprobung ist bei verschiedenen Arbeitgebern möglich, darf die Gesamtdauer von 6 Wochen jedoch nicht überschreiten.

Der persönliche Kontakt zu den Teilnehmenden und/oder Arbeitgebern muss während der betrieblichen Erprobung mindestens einmal wöchentlich bestehen.

Zwischen Auftragnehmer, Betrieb und teilnehmender Person ist vor Beginn eine Vereinbarung abzuschließen.

B.2.3 flankierende Module

Modul 2.3.1	Sozialpädagogische Begleitung
Zielsetzung:	Umfassende Unterstützung bei der Stärkung der persönlichen und sozialen Kompetenzen, Hilfe zur Selbsthilfe und beim Bewerbungsprozess für eine Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle.
Zeitungsumfang:	Die flankierenden Module sind <u>durchgängig über die gesamte Maßnahmedauer</u> vorzuhalten. Der Zeitumfang ist am individuellen Bedarf der teilnehmenden Person auszurichten, mindestens jedoch durchschnittlich eine Zeitstunde pro Woche.
Durchführungsform	Parallel zu den Modulen 1 und 2 Dies kann vor Ort beim Kunden, beim Auftragnehmer, Walk'n'Talk, Drive'n'Talk, live per Video oder auch telefonisch erfolgen.
Inhalt	
<p>Die sozialpädagogische Begleitung ist auf die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmenden abzustimmen und durchzuführen, zu den Angeboten gehören unter anderem die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen und:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krisenintervention • Konfliktbewältigung • Systemische Arbeit • Alltagshilfen • Work-Life-Balance • Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe • Verhaltenstraining • Suchtprävention • Schuldnerberatung • Flucht- und Asylbegleitung (oder vergleichbar) • Angebote zur Förderung der Selbständigkeit (z.B. Unterstützungsleistungen regelmäßig an der Maßnahme teilzunehmen z.B. Hol- und Bringservice; Hilfe zur Selbsthilfe) • Umgang mit den behinderungsbedingten Einschränkungen • Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den beteiligten Personen • Unterstützung bei finanziellen Angelegenheiten (z.B. Beantragung von Förderungen, Leistungen anderer Träger) • Netzwerkarbeit (ggf. unter Einbeziehung weiterer regionaler Träger) 	

Modul 2.3.2	Vermittlung
Zielsetzung:	Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
Zeitung:	Die flankierenden Module sind durchgängig über die gesamte Maßnahmedauer vorzuhalten. Der Zeitumfang ist am individuellen Bedarf der teilnehmenden Person auszurichten.
Durchführungsform	Parallel zu den Modulen 1 und 2
Inhalt	
Die Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung umfasst unter anderem: <ul style="list-style-type: none">• gezielte Akquise freier Arbeitsplätze/Ausbildungsstellen für die einzelnen Teilnehmenden• Unterstützung beim gezielten Bewerbungsprozess/Zusammenführung von Arbeitgebern und Teilnehmenden• Hilfe zur Selbsthilfe bei der Verminderung von Hemmnissen im Bezug auf die Mobilität	

Grundsatz

Bei der Durchführung der Vermittlung sind vom Auftragnehmer die rechtlichen Vorgaben zu beachten.

Neutralität des Auftragnehmers

Für eine erfolgreiche Vermittlung muss der Auftragnehmer als „Dritter“ im Kontakt mit der teilnehmenden Person und dem Arbeitgeber aktiv den Abschluss des Arbeitsvertrages herbeigeführt haben (entspricht dem sog. Vermittlungsmakler des BGB). Der Auftragnehmer muss unabhängig sein und darf somit mit dem Arbeitgeber weder rechtlich, wirtschaftlich noch persönlich verflochten sein.

Vermittlungsquote

Es wird ein Vermittlungserfolg von 50 Prozent der Teilnehmenden erwartet.

Vermittlung

Eine Vermittlung liegt vor, wenn die teilnehmende Person und der Arbeitgeber durch den Auftragnehmer zusammengeführt wurden und daraus der Abschluss eines Arbeitsvertrages erfolgt. Eine Beschäftigung, die sich eine teilnehmende Person selbst gesucht hat, ist keine Vermittlung des Auftragnehmers. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Vermittlung ist der Tag der Arbeitsaufnahme. Dies gilt auch, wenn die Vermittlungsbemühungen im Ergebnis zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen betrieblichen Ausbildung oder einer betrieblichen Umschulung führen.

Aufnahme der Vermittlungstätigkeit

Die Aufnahme der Vermittlungstätigkeit erfolgt als Leistungspflicht i. S. d. Vertragsbedingungen unmittelbar nach Eintritt der jeweiligen teilnehmenden Person in die Maßnahme.

Vermittlungsprämie bis zu max. 3.000,00 € je erfolgreicher Vermittlung

Vergütet werden erfolgreiche Vermittlungen des Auftragnehmers unter Berücksichtigung nachfolgender Staffelung.

- 1.000,00 € bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- 1.000,00 € nach 3 Monaten durchgehender sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
- 1.000,00 € nach weiteren 3 Monaten durchgehender sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Zeiten ohne Arbeitsentgelt zählen als unschädliche Unterbrechung, verlängern jedoch den jeweiligen Zeitraum.

Die Beschäftigungsaufnahme muss innerhalb des Zeitraumes der Zuweisung (8 Wochen zzgl. 6 Wochen betriebliche Erprobung) zzgl. einer 12-wöchigen Nachvermittlungszeit liegen.

Das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.

Gleichgestellt sind versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Nicht vergütet wird die Vermittlung:

- in ein Beschäftigungsverhältnis, das nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht oder gegen die guten Sitten verstößt. In diesem Zusammenhang ist auch das Mindestlohngesetz zu beachten.
- in ein Beschäftigungsverhältnis, das von vornherein auf eine Dauer von weniger als 6 Monaten begrenzt ist,
- in ein Beschäftigungsverhältnis, welches bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die teilnehmende Person während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.
- in ein außerbetriebliches Ausbildungsverhältnis,
- in ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber in der Schweiz (innerstaatliche Regelungen der Schweiz),
- in eine versicherungsfreie Beschäftigung nach § 27 SGB III,
- in einen Mini-Job nach § 8 SGB IV,
- in den Bundesfreiwilligendienst,
- in ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ),
- in ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ),
- in eine Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II,
- in ein Beschäftigungsverhältnis, das im Rahmen des § 16e SGB II oder § 16i SGB II gefördert wird,
- in ein Beschäftigungsverhältnis der teilnehmenden Person beim Auftragnehmer selbst oder im Tochter-/Mutter- Schwesterunternehmen (Legaldefinition § 290 Abs. 1 HGB),
- in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber, mit dem der Auftragnehmer rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verflochten ist.

Für die Zahlung der Vermittlungsvergütung hat der Auftragnehmer den Nachweis über die erfolgreiche Vermittlung durch Vorlage des unterschriebenen Arbeitsvertrages und eine unterschriebene Bestätigung des Teilnehmenden zu führen. Nach Ablauf von drei Monaten wird eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers (formlos) benötigt sowie nach Ablauf von sechs Monaten.

B 2.4 Optionales Modul - Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme

Modul:	Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme
Zielsetzung:	Verhinderung von Beschäftigungsabbrüchen bei einer erfolgreichen Vermittlung in Arbeit/Ausbildung
Zeitungsumfang:	Der Zeitumfang ist am individuellen Bedarf der teilnehmenden Person auszurichten. Sie ist während der ersten sechs Monate nach der Vermittlung/Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung/Ausbildung durchzuführen.
Durchführungsform:	Individuell und einzelfallbezogen
Inhalt	
<p>Der Auftragnehmer hat während der ersten sechs Monate nach Aufnahme einer Beschäftigung durch die teilnehmende Person eine Betreuung zur Stabilisierung der vermittelten Beschäftigung durchzuführen.</p> <p>Diese konzentriert sich insbesondere auf die Begleitung und die Konfliktintervention sowie den Motivationserhalt, um Beschäftigungsabbrüche zu verhindern.</p> <p>Die nachgehende Betreuung setzt voraus, dass die teilnehmende Person erfolgreich vermittelt wurde und der eventuell notwendigen Kontaktaufnahme mit ihrem Arbeitgeber zustimmt. Es handelt sich um eine Unterstützungsleistung für die teilnehmende Person, die aktiv durchzuführen ist. Die Aktivitäten während der Stabilisierungsphase sind zu dokumentieren.</p> <p>Das Modul „Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme“ ist durch den Auftragnehmer nur für erfolgreich Vermittelte zu leisten und ist mit der Vermittlungsvergütung abgegolten.</p>	

B.3 Zielgruppe

Alle Kundinnen und Kunden sowohl Ü25 als auch U25 mit und ohne Fluchthintergrund, deren Ziel die Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist und Unterstützung bei der Anwendung digitaler Medien, insbesondere im Umgang mit aktuellen digitalen Angeboten des Jobcenters, benötigen.

B.4 Zeitlicher Umfang (individuelle Förderdauer, sonstige Regelungen)

Die Zuweisungsdauer umfasst insgesamt 14 Wochen (Modul 1: 8 Wochen; Modul 2: 6 Wochen).

Der Auftragnehmer entscheidet im Verlauf der Maßnahme anhand der individuellen Bedarfe des Teilnehmenden selbst über die Intensität und den Zeitumfang der in der Leistungs- und Modulbeschreibung genannten Inhalte.

Der wöchentliche Zeitumfang der Maßnahme beträgt mindestens 15 Zeitstunden.

Die Zuweisung der Teilnehmer ist innerhalb der gesamten Vertragslaufzeit jederzeit möglich.

Die Maßnahme läuft vom 01.03.2024-31.12.2024. Es besteht die Möglichkeit einer Optionsziehung für folgende Zeiträume:

Bezeichnung	Maßnahmezeitraum	Maßnahmeort	Teilnehmer
Digital_Durchstarten	01.03.2024 bis 31.12.2024	Landkreis Cham	9 (Optional insgesamt 18)
Digital_Durchstarten 1. Optionsziehung	01.01.2025 bis 31.12.2025	Landkreis Cham	12 (Optional insgesamt 24)
Digital_Durchstarten 2. Optionsziehung	01.01.2026 bis 31.12.2026	Landkreis Cham	12 (Optional insgesamt 24)

Eine Optionsziehung erfolgt durch den Auftraggeber spätestens 2 Monate vor Ablauf der Maßnahme.

B.5 Maßnahmeort

Der Auftragnehmer hat die Präsenzanteile für die Teilnehmenden in Wohnortnähe durchzuführen (im Landkreis Cham).

B.6 Ein- und Austritte von Teilnehmern

Die Zuweisung der Teilnehmer erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber. Eine Ablehnung eines vom Auftraggeber benannten Teilnehmers ist durch den Auftragnehmer nicht möglich.

Über die vorzeitige Beendigung der Förderung entscheidet der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer. Dies gilt auch für Teilnehmer, die durch ihr Verhalten den Ablauf bzw. den Erfolg der Maßnahme gefährden.

Ein späterer Wiedereinstieg eines ausgeschiedenen Teilnehmers in die Maßnahme ist bei vorhandenen freien Plätzen möglich. Dieser erfolgt nur durch Zuweisung des Auftraggebers.

Nach erfolgreicher Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, wird die teilnehmende Person während der ersten sechs Monate nach Aufnahme weiterhin unterstützt. (B.2.4 optionales Modul Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme)

Die **Maßnahme endet** bei:

- **Abbruch** des Teilnehmers
- Nach Ablauf der Zuweisungsdauer

Der Auftragnehmer informiert den persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter sofort über die Beendigung der Maßnahme.

B.7 Sachliche, technische und räumliche Ausstattung

Für die im Konzept beschriebenen Inhalte, den Methodeneinsatz und die Durchführung müssen die räumlichen und sachlichen Ausstattungen für die Dauer der gesamten Beauftragung vollständig zur Verfügung stehen. Zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist ein Raum erforderlich, der für individuelle Beratungen geeignet ist.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Es gelten insbesondere folgende Vorschriften:

- die Arbeitsstättenverordnung i.V.m. den Arbeitsstättenrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung
- die gültigen Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften)
- die Brandschutzbestimmungen
- die bayerische Bauordnung.

Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten, bei Bedarf müssen Sozial- und Gruppenräume zur Verfügung stehen.

Der Auftraggeber kann die Räumlichkeiten auf Einhaltung der Anforderungen vor Maßnahmebeginn sowie jederzeit während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung überprüfen. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen sind die festgestellten Mängel in angemessener Frist durch den Auftragnehmer zu beseitigen.

PC-Arbeitsplätze (evtl. auch mobile PC-Arbeitsplätze) müssen die Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie für Bildschirmarbeitsplätze erfüllen sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Besonderheiten:

Eine Ausstattung mit zwei Digitalkameras zur digitalen Videoaufzeichnung zum Trainieren von Bewerbungssituationen ist erforderlich.

Zur praktischen Erprobung ist der Einsatz von mobiler Hardware (z.B. Smartphones, Tablets), die sich im Eigentum der jeweiligen teilnehmenden Person befindet, im Rahmen des individuellen Coachings (z.B. Installation von Apps) möglich, sofern die teilnehmende Person dem Auftragnehmer ihr Einverständnis zur Nutzung erteilt und die Gerätebedienung selbst ausschließlich durch die teilnehmende Person erfolgt. Die teilnehmende Person kann dieses Einverständnis jederzeit beim Auftragnehmer mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sollte der Teilnehmende nicht über eine entsprechende Hardware verfügen ist ihm diese für die Dauer der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

Es ist sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer die von ihm erarbeiteten Aufgaben/ Texte u. ä. später auf einem separaten Speichermedium festhalten kann (USB-Stick o. ä.), das ihm durch den Auftraggeber zu überlassen ist.

B.8 Erreichbarkeit des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer muss am Beauftragungsort zu den üblichen Geschäftszeiten persönlich oder telefonisch gesprächsbereit sein. Darüber hinaus muss eine Kontaktaufnahme mit den üblichen Kommunikationsmitteln (Telefon, Fax, E-Mail sowie postalisch) sichergestellt sein. Auf diesem Wege eingehende Nachrichten sind spätestens im Laufe des nächsten Arbeitstages abzuarbeiten und zu beantworten. Hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit muss es sich um einen Festnetzanschluss handeln. Etwaige kostenintensivere Weiterleitungen (z.B. Handy etc.) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Spätestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme muss ein persönlicher Ansprechpartner benannt sein, der hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahme die Teilnehmer in allen Belangen der Maßnahme fundiert beraten kann.

B.9 Mindestanforderung an das Konzept

Die Gliederung des Konzeptes ist anhand der Wertungskriterien in der Bewertungsmatrix vorzunehmen.

Um eine Vergleichbarkeit der Angebote zu ermöglichen, ist für das Konzept folgende Gliederung (entspricht Matrix) zwingend einzuhalten:

1. Inhalt, Methode, Strategie
 - Maßnahmeinhalt
 - Methode
 - Eingliederungsstrategien
 - Gestaltung des förderpädagogischen Prozesses/
der sozialpädagogischen Begleitung
2. Personelle und sächliche Ressourcen
 - Formale fachliche Kompetenz des einzusetzenden Personals
 - Zielgruppenerfahrung/ Berufserfahrung des Personals
 - Räumliche Voraussetzung/ technische Ausstattung
3. Trägerkriterien
 - Referenzen gleichartiger Maßnahmen der letzten 3 Jahre
 - Regionale und sozialräumliche Kompetenz
 - Erreichbarkeit des Maßnahmeortes
 - Integration in die regionalen Netzwerke, Kenntnisse über den regionalen Arbeitsmarkt und regionale Besonderheiten

Der Umfang des Konzeptes soll **20 DIN A 4 Seiten** (Schriftgröße 12, Arial, einzeilig) nicht überschreiten.

B.10 Inhaltliche Anforderungen an das Konzept

Das Konzept soll die individuelle Ausgestaltung (Art der Durchführung) der Module darstellen, sowie die individuellen Möglichkeiten der sozialpädagogischen Betreuung.

B.11 Methoden und Arbeitsmittel

Die in der Maßnahme angewendeten Methoden entsprechen der Erwachsenenqualifizierung, sind praxisbezogen und der Lernfähigkeit der Teilnehmer angemessen. Eine Binnendifferenzierung (= „*Innere Differenzierung*“ ist ein *Sammelbegriff für - didaktische, - methodische und - organisatorische Maßnahmen, um innerhalb einer Lerngruppe über einen bestimmten Zeitraum hinweg kleine(re), homogene(re) Kleingruppen von Lernenden gezielt zu fordern und zu fördern*) ist je nach Kenntnisstand der Teilnehmer zu ermöglichen.

Die Angebote sind am Kompetenzansatz auszurichten und haben die besondere Situation der Teilnehmer zu berücksichtigen. Es sind Lernsituationen zu schaffen, die an den vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen anknüpfen und in denen die Teilnehmer ihre Fähigkeiten erkennen und zur Geltung bringen können.

Im Unterricht sind geeignete Arbeitsmittel einzusetzen. Die Arbeitsmittel sind vom Auftragnehmer zu beschaffen und den Maßnahmeteilnehmern während der gesamten Maßnahme mindestens leihweise auszuhändigen. Unterlagen mit den wichtigsten Unterrichtsinhalten sind dem Teilnehmer zum dauerhaften Verbleib zur Verfügung zu stellen.

B.12 Anforderungen an das Personal und Personalschlüssel

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist Personal, das qualitativ und quantitativ der Leistungsbeschreibung entspricht. Das eingesetzte Personal muss fachlich qualifiziert und persönlich geeignet sein, um die zur Auftragsbefreiung für die Zielgruppe erforderlichen Tätigkeiten verrichten zu können. Soziale Kompetenzen sowie pädagogische Erfahrungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sind durch den Auftragnehmer für jeden mit der Durchführung betrauten Mitarbeiter sicher zu stellen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen.

Die Qualifikationen des geplanten Personals und der geplante Einsatz sind in geeigneter Form in der Maßnahme Konzeption darzustellen und zu erklären. Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (z.B. Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Beratungskompetenz, Diskretion, Frustrationstoleranz und die Fähigkeit zum Umgang mit kleinen oder nur kleinschrittigen Erfolgen) geachtet werden.

In der Maßnahme dürfen nur Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 147 – 180 oder 182 des Strafgesetzbuches oder einer anderen einschlägigen Straftat verurteilt worden sind. Die Prüfung obliegt dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat ab dem ersten Tag der Maßnahme einen festen Ansprechpartner (Kordinator) für den Auftraggeber vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat das für die erfolgreiche Durchführung der Beauftragung erforderliche Personal ab dem ersten Tag der Beauftragung vorzuhalten. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.

Der Austausch bzw. Ersatz eines für die Maßnahme geplanten Mitarbeiters im Rahmen dieser Ausschreibung ist nur im Ausnahmefall und mit vorheriger Genehmigung des Auftraggebers möglich.

Der Auftraggeber behält sich vor, Arbeitsverträge sowie die Einhaltung der Anforderungen an die Qualität des Personaleinsatzes während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung zu überprüfen.

Nachweis des Personals

Im Rahmen der Angebotsabgabe ist die Qualifizierung des einzusetzenden Personals vorzuweisen. Hierbei sind die Angaben des Bieters zu:

- „Beruflicher Abschluss/ Qualifizierung“,
- „Einsatz in der Maßnahme als ...“,
- „Nachweis der pädagogischen Eignung“,
- „Nachweis Berufserfahrung“ und
- „Gesamtstunden pro Woche in der Maßnahme“

im Falle einer späteren Zuschlagserteilung bindend. Im Falle mehrerer in Frage kommender Mitarbeiter/innen des Bieters für einen Personaleinsatz in der Maßnahme sollten demnach die Angaben durch den Bieter in einem Umfang erfolgen, welchen alle der in Frage kommenden Mitarbeiter/innen erfüllen können.

Der Nachweis des Personals hat in einer (Gesamtübersicht) nach Zuschlagserteilung, in der Regel vier Wochen spätestens jedoch zwei Wochen vor Maßnahmebeginn, gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen. Bei kurzfristigerem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach

Zuschlagserteilung erforderlich. Die Qualifikationen des Personals sind entsprechend nachzuweisen.

Der Auftragnehmer versichert, dass das gemeldete Personal quantitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit hat der Nachweis des Personals durch den Auftragnehmer unverzüglich und vor Einsatz des Personals in der Maßnahme zusammen mit dem Antrag auf Personaländerung und dem Nachweis der Qualifikationen zu erfolgen.

Personaleinsatz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme angegebene Personalkapazität gemäß seinem Angebot ausschließlich für die Leistungserbringung einzusetzen.

Darzustellen ist die Schlüssigkeit des Personaleinsatzes im Hinblick auf die Gesamtstrategie. Die jeweilige Verteilung der Professionen für das in der Maßnahme zum Einsatz kommende Personal und das Zusammenwirken des eingesetzten Personals sind zu erläutern.

Personalschlüssel

Projektleitung/ -koordinator	Stundenumfang laut Kalkulation Auftragnehmer
Lehrkraft: Teilnehmer	Nach individuellem Bedarf und Ausgestaltung der Maßnahme durch den Auftragnehmer
Sozialpädagoge: Teilnehmer	nach individuellem Bedarf <i>(zeitlicher Umfang der flankierenden Leistungen während der gesamten Laufzeit der Maßnahme durchschnittlich mindestens 1 Zeitstunde pro)</i>

Lage und Verteilung der Unterrichtszeiten nach individueller Absprache mit dem Kunden. Präsenzunterricht soll im Zeitraum zwischen 8 und 16 Uhr stattfinden mit maximal 5 Unterrichtsstunden pro Tag veranschlagt werden. Die Maßnahmedauer beträgt durchschnittlich 15 Stunden pro Woche.

Anforderungen an das Personal:

Als **Koordinator** soll eine geeignete Fachkraft eingesetzt werden.

Als Mindeststandard wird bei der **Lehrkraft** ein abgeschlossenes Fachhoch- oder Hochschulstudium, eine abgeschlossene Fachschulausbildung, eine abgeschlossene Meister- oder Fachwirtausbildung vorausgesetzt. Bei einer Fachschul-, Meister- oder Fachwirtausbildung ist zusätzlich eine mindestens einjährige berufliche und pädagogische Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten 5 Jahre nachzuweisen.

Zeiten während einer Berufsausbildung und eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal über den für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen aktuellen fachlichen und pädagogischen Wissensstand verfügt. Zur Sicherstellung der Qualität sorgt der Auftragnehmer für die ständige Qualifizierung des eingesetzten Personals.

Soweit von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen bzw. Ausbildungsregelungen darüber hinaus höhere Anforderungen an die Qualifikation oder den Personalschlüssel gestellt werden, sind diese zu erfüllen.

Der Grundsatz der Kontinuität des Personals ist für die gesamte Dauer der Maßnahme durch fest angestelltes Personal sicherzustellen. Festangestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. Abweichend von diesem Grundsatz können die geforderten Personalkapazitäten für Lehrkräfte durch Honorarkräfte oder sonstiges Personal bedarfsgerecht abgedeckt werden.

Der Auftraggeber legt Wert auf eine angemessene Bezahlung des in den Maßnahmen eingesetzten Personals. Durch den Bieter sind die Festlegungen zum tariflichen Mindestlohn für die Branche Aus- und Weiterbildung zu beachten. Die Festlegungen zur Verordnung zur Festsetzung eines vergabespezifischen Mindestentgelts für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder dem SGB III (Vergabemindestentgeltverordnung – VergMindV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Nachverhandlungen zum Kostensatz aufgrund gestiegener Personalkosten sind ausgeschlossen.

Als Mindeststandard wird beim **Sozialpädagogen** ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Pädagogen (Diplom, Magister Artium, Bachelor, Master) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten Sozialpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen. Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer müssen innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieher mit einschlägiger Zusatzqualifikation anerkannt, soweit diese mindestens eine einjährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten 5 Jahre nachweisen können.

Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik oder,
- Grundlagen der Psychologie oder,
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik oder,
- Förderpädagogik oder,
- Kommunikation und Gesprächsführung oder,
- Medienpädagogik.

B.13 Organisatorische Vorgaben, Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten

Vom Auftragnehmer ist mit Zuschlagserteilung ein mit dem Auftraggeber abgestimmtes Informationsblatt (Flyer) zur Verteilung an potentielle Teilnehmer und Betriebe zu erstellen. Dieses ist dem Auftraggeber in elektronischer Form (als Word-, Power Point- oder PDF-Datei) drei Wochen vor Maßnahmebeginn zur Verfügung zu stellen.

Zum Maßnahmebeginn ist mit dem Teilnehmer ein Teilnehmervertrag abzuschließen.

Der Auftragnehmer führt fortlaufend und für jeden Teilnehmer separat eine Anwesenheitsliste, in der Fehlzeiten entsprechend zu kennzeichnen sind und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Die Anwesenheitsliste enthält jeweils das Datum und die für den Teilnehmer

aufgewendete Zeit. Änderungen, Abbrüche, längere Abwesenheiten etc. sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Originalunterlagen (z.B. Anwesenheitslisten, Fahrkarten) sind entsprechend der einschlägigen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten und dem Auftraggeber bei Vor-Ort-Kontrollen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer lässt Prüfaktivitäten vom Auftraggeber zu.

B.14 Teilnahmebescheinigung/ Maßnahmepflicht

Dem Teilnehmende ist nach Beendigung der Maßnahme eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen.

Dem Auftraggeber ist nach Beendigung der Maßnahme ein Bericht auszuhändigen.

Der Teilnehmende hat an der Maßnahme teilzunehmen, der Träger hat dies auf geeignete Weise sicher zu stellen.

B.15 Umfang der Maßnahmekosten, Vermittlungsprämie

Als Angebotspreis sind die Maßnahmekosten je Teilnehmerplatz und der gesamte Maßnahmepreis für die gesamte Vertragslaufzeit von 9 Monaten für 9 Teilnehmer (bzw. für die Optionszeiträume für 12 Monate für 12 TN) anzuführen.

Die gestaffelte max. Vermittlungsprämie von 3.000,00 € kann ab Arbeitsaufnahme abgerechnet werden.

Weiterhin beinhaltet sind alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden notwendigen Kosten.

Die Maßnahmekosten umfassen insbesondere:

- Lehrgangskosten und Kosten für Maßnahmeinhalte, einschließlich Kosten für erforderliche Lehrmittel, Kosten für notwendige sozialpädagogische Betreuung, Bereitstellung der Unterrichtsräume, Personal
- Auslagen für Erstellung von Zertifikaten/ Zeugnissen/ Teilnahmebescheinigungen
- Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen
- Kosten zu möglichen Vorstellungsgesprächen
- Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung der Teilnehmer

Der Auftragnehmer erstattet die Fahrtkosten direkt an die Teilnehmenden und rechnet diese mit dem Jobcenter ab (monatliche Abrechnung).

Nachweis der Teilnahme:

Für die monatliche Abrechnung der Maßnahme mit dem Jobcenter Cham reichen Sie bitte zusammen mit der Rechnung eine Teilnehmerliste mit den erbrachten Unterrichtstagen/Modulen bzw. Arbeitserprobung/en ein.

B.16 Vergütung/ Zahlung

Für die Durchführung der Maßnahme erhält der Auftragnehmer für **9 Teilnehmerplätze die vereinbarten fixen Maßnahmekosten** (der Maßnahmepreis wird in monatlichen gleichbleibenden Teilbeträgen vergütet)

Die **Zahlung** erfolgt nach Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung soll spätestens zum 05. desjenigen Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Leistungen durch den Auftragnehmer erbracht wurde, erfolgen.

Jeder weitere optionale Teilnehmerplatz wird zusätzlich auf Rechnung vergütet. Maßgeblich für die teilnehmerbezogene Vergütung ist der fixe Maßnahmepreis je Teilnehmer.

Stellt der Auftraggeber fest, dass die vereinbarten Leistungen durch den Auftragnehmer nicht erbracht werden, wird der Auftragnehmer schriftlich informiert und die Erbringung der vertragskonformen Leistung gefordert.

B.17 Umsatzsteuer

Die Maßnahmen können als Leistungen angesehen werden, die der Vorbereitung auf einen Beruf dienen und von Trägern im Rahmen berufsbildender Einrichtungen erbracht werden. Gemäß § 4 Nr. 21 Bst a) Umsatzsteuergesetz (UStG) sind Umsätze für Leistungen unter anderem dann steuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf vorbereiten. Die Entscheidung über die Umsatzsteuerbefreiung trifft die zuständige Landesbehörde.

B.18 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.

B.19 Gender Mainstreaming

Der Bieter verpflichtet sich, die Strategie des Gender Mainstreaming, die Beachtung der unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung des Auftrags zu berücksichtigen.